

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Verkehrsleistungen im straßenge-
bundenen ÖPNV in der Stadt Ingolstadt

der Stadt Ingolstadt

vertreten durch den Oberbürgermeister

– nachfolgend "Stadt" genannt –

an

der Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI)

vertreten durch die Geschäftsführung

– nachfolgend "SBI" genannt –

Präambel

Die Stadt Ingolstadt ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und zuständige örtliche Behörde für die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i. V. m. § 8a Absatz 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und Art. 2 lit. i) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (VO 1370/2007).

Die Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI) ist das kommunale Verkehrsunternehmen der Stadt Ingolstadt, ein im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) tätiges Verkehrsunternehmen. Die Stadt Ingolstadt ist an der SBI mittelbar über die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH mehrheitlich beteiligt. Sie übt über SBI eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus. Auch im Übrigen sind die Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SBI erfüllt.

Die Stadt Ingolstadt vergibt somit den hiesigen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Ingolstadt im Wege einer Inhouse-Vergabe an SBI.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen	4
§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	4
§ 2 Rechtsstellung der SBI	4
2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der SBI	5
§ 3 Leistungspflichten	5
§ 4 Qualitätsstandards	8
§ 5 Tarif	9
§ 6 Fortentwicklung des bestellten Verkehrsangebotes	9
§ 7 Anpassungen während der Laufzeit	9
3. Abschnitt: Abrechnung gem. VO (EG) Nr. 1370/2007	12
§ 8 Erträge und Ausgleichsleistungen	12
§ 9 Ausgleichsparameter	13
§ 10 Preisgleitung und Anpassung der Ausgleichsparameter	16
§ 11 Ausgleichsberechnung	17
§ 12 Sicherstellung eines Effizienz-Anreizes	18
§ 13 Trennungsrechnung	19
§ 14 Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	19
§ 15 Jahresübergreifende Nebenrechnung	21
§ 16 Ausschließliches Recht	21
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 17 Inkrafttreten und Laufzeit	22
§ 18 Vorzeitige Kündigung	22
§ 19 Einsatz von Unterauftragnehmern	23
§ 20 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen	23
§ 21 Salvatorische Klausel	23
§ 22 Anlagen	24

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag gemäß Artikel 3 Absatz 1 VO 1370/2007 wird von der Stadt als der zuständigen Behörde an SBI als In-house-Unternehmen erteilt.
- (2) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag und seine Anlagen regeln im Wege einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der SBI die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, um die ausreichende Verkehrsbedienung im Stadtgebiet Ingolstadt sicherzustellen. Dies schließt Linienleistungen mit ein, die eine Verbindung zwischen der Stadt und benachbarten Gebieten herstellen (sog. abgehende Linien). Mit umfasst sind auch Linienverkehre anlässlich wiederkehrender Großveranstaltungen (Erweiterungen des Regelangebots oder zusätzliche Linienverkehre).¹ Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags wurden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit den politischen Zielen der Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr festgelegt (Art. 2a Abs. 1 VO 1370/2007).
- (3) Die SBI erbringt gemäß Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 während der gesamten Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags den bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste, die Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, selbst. Für den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt § 19.
- (4) Die Einhaltung der Absätze 3 und 4 weist SBI im Zusammenhang mit der Abrechnung gemäß § 11 (Ausgleichsberechnung) in jedem Jahr nach.

§ 2 Rechtsstellung der SBI

- (1) Die SBI ist ein Betreiber gemäß Art. 2 lit. d) VO 1370/2007, über den die Stadt eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt (§ 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Die Tätigkeiten der SBI dienen zu mehr als 80 Prozent der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt betraut wurde (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB). An der SBI besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

¹ z.B. Ingolstädter Bürgerfest, Tag des Bürgerkonzerns, Nacht der Museen etc.

- (2) Die SBI betreibt die von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehrsleistungen im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung.
- (3) Die SBI ist Unternehmerin im Sinne des Personenbeförderungsrechts mit allen Rechten und Pflichten. Die SBI hat alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des nationalen und europäischen Rechts zu beachten, die im Zusammenhang mit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste stehen.

2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der SBI

§ 3 Leistungspflichten

- (1) Die SBI ist verpflichtet, die in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag und seinen Anlagen geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere
 1. Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste einschließlich der Fahrzeugvorhaltung
 2. Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur (Betriebshof, Gebäude und Haltestellenausstattung nach den Vorgaben der **Anlage 1**)
 3. Personalplanung und Personaleinsatzplanung
 4. Dienstplanung und Wagenumlaufplanung
 5. Planung der operativen Betriebsdurchführung
 6. Fuhrpark- und Flottenmanagement, Fahrzeugeinsatzplanung
 7. Personalentwicklung und Ausbildung von Azubis
 8. Dispatching / Betriebssteuerung
 9. Gebäude- und Facilitymanagement
 10. Koordination von Wartung, Instandhaltung und Reinigung
 11. Umsetzung von Arbeitsschutzrichtlinien
 12. Fahrgeldmanagement

13. Vermittlung von Fahrten im Gelegenheitsverkehr
14. Planung und Abwicklung von Fahrten im freigestellten Schülerverkehr und im Berufsverkehr
15. Betreuung und Abrechnung von Vorverkaufsstellen
16. Qualitätsmanagement
17. Ausübung Verkehrsleitertätigkeit nach PBefG
18. Stellen von Genehmigungs- und Förderanträgen nach PBefG und GVFG
19. Durchführen von Vergabeverfahren im Bereich Fahrzeugbeschaffung und Vergabe von Subunternehmeraufträgen
20. Abrechnung, Betreuung und Überprüfung der beauftragten Subunternehmer
21. Betrieb der integrierten Leitstelle und Sicherstellen der Disponententätigkeit
22. Betriebshofmanagement
23. Personalführung und Ausübung der Disziplinargewalt
24. Wirtschaftsplanung, Errechnung von Sollkosten und von finanziellem Nettoeffekt, Überkompensationskontrolle
25. Schadensbearbeitung
26. Organisation der Vermarktung von Werbeflächen an Verkehrsmitteln
27. Beschwerdemanagement
28. Betrieb und Unterhalt von WLAN im den Bussen
29. Fahrzeugabnahmen
30. Verkehrsinfrastrukturplanung, insbesondere Ausbau und Betreuung der DFI-Anzeigen
31. Organisation und Durchführung von Gremiensitzungen (Aufsichtsrat, Verkehrsunternehmertreffen, Fahrgastbeiratssitzungen)

32. Erstellen von Sitzungsprotokollen
33. Teilnahme an Versammlungen der Bezirksausschüsse bei ÖPNV-relevanten Themen
34. Verkehrsspezifische Abstimmung mit Ämtern und Behörden
35. Anlaufstelle für ÖPNV-relevante Bürgerbegehren
36. Fahrplanung
37. Erstellung von technischen Vorgaben für Fahrzeuge
38. Leitung der integrierten Leitstelle
39. Ticketing (Handyticket, Vorverkaufsautomaten, Vorverkaufsgeräte, Schülerkartenmanagement)
40. Betrieb des Kundencenters
41. Betrieb und Betreuung der EDV-Technik, systembetrieb Homepage
42. Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung
43. Abrechnung der Verkehrsleitung (Anhangsberechnung VO 1370/1370, Abrechnung mit fremden Aufgabenträgern)
44. Abstimmung mit anderen im Stadtgebiet tätigen eigenwirtschaftlich tätigen Verkehrsunternehmen
45. Wartung und Betrieb der Vorverkaufsgeräte, Entwerfer, DFI-Anzeiger und Haltestellenmöblierung
46. Taktische ÖPNV-Planung (welche Linie bedient welchen Stadtteil auf welchem Weg, Verknüpfung von Linien, Festlegung von Linien, Festlegung von Umsteigebeziehungen und Taktknoten)
47. Betrieb der Fahrgastzählanlagen und Auswertung der Daten
48. Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Kundenkommunikation
49. Umsetzung der Tarifentwicklung (Tarifgenehmigung, Erstellen von Infomaterial intern und extern)
50. Baustellen- und Umleitungsmanagement.

- (2) Die SBI wird verpflichtet, gemäß Absatz 1 von ihr zu erbringende Infrastrukturleistungen, Planungsleistungen und verkehrsfachliche Serviceleistungen nach Maßgabe der Stadt Ingolstadt bei der städtischen Gesellschaft INVG zu beziehen. Diese Leistungen sind:
1. Nutzung der ÖPNV-Leistelleninfrastruktur für die Region Ingolstadt und Nutzung der Dispositionsleistung der Leistelle für Linienverkehre
 2. Nutzung der Serviceleistungen des Kundencenters
 3. Nutzung der Vertriebservices bei Schülerkarten und Job-Tickets
 4. Nutzung der Haltestelleninfrastruktur, Nutzung der Haltestellenausstattung und Inanspruchnahme der Serviceleistung zur Pflege der Haltestelleninfrastruktur
 5. Nutzung der DFI-Anzeigen im Stadtgebiet
 6. Nutzung der Vorverkaufsinfrastruktur über Vorverkaufsgeräte und stationäre Ticket-Automaten. Verkauf von Online-Tickets für den Stadtverkehr Ingolstadt inkl. abgehender Linien über die Ticket-App der INVG
 7. Nutzung der Fahrplanung
 8. Nutzung der LSA-Vorrangschaltung im Stadtgebiet
 9. Nutzung sonstiger Services und Dienstleistungen nach Beschluss im Aufsichtsrat der INVG und der SBI.
- (3) Art, Umfang und Qualität der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der SBI werden in den Anlagen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages weiter konkretisiert.

§ 4 Qualitätsstandards

Die SBI hat bei Erbringung der Verkehrsleistungen die von der Stadt vorgegebenen Qualitätskonzepte, die im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt sind, einzuhalten und die Einhaltung zu dokumentieren.

§ 5 Tarif

- (1) Die SBI hat den von der Stadt jeweils vorgegebenen Tarif anzuwenden (vgl. § 39 Absatz 1 Satz 3 PBefG und § 39 Absatz 6 Satz 3 PBefG).
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist von der SBI der VGI-Tarif anzuwenden.

§ 6 Fortentwicklung des bestellten Verkehrsangebotes

- (1) Die durch die SBI zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste basieren auf dem zu Beginn dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags geltenden Fahrplanstand (**Anlage 1**).
- (2) Für die anschließenden Fahrplanjahre ist das Verkehrsangebot gemäß dem jeweiligen Bedarf anzupassen. Die bedarfsmäßige Gestaltung des Fahrplans wird von der Stadt vorgenommen, die sich hierfür derzeit der städtischen Tochter Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) bedient.
- (3) Die SBI kann im Rahmen der betrieblichen Verantwortung in jedem Kalenderjahr um jeweils +/- 2 % (Toleranzwert) vom Planwert des jeweiligen Kalenderjahres nach oben oder nach unten abweichen, um aktuell auf die Bedürfnisse der Fahrgäste reagieren zu können (z.B. Einsatz von Verstärkerbussen).

§ 7 Anpassungen während der Laufzeit

- (1) Die Stadt kann insbesondere zur Anpassung der Verkehrsbedienung an veränderte öffentliche Verkehrsinteressen (z.B. Befriedigung veränderter Verkehrsbedürfnisse, Umsetzung von Festlegungen des Nahverkehrsplans) die in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag definierten Vorgaben an Art und Umfang der Verkehrsbedienung jederzeit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen anpassen.

Gründe für solche Anpassungen können sich im Wesentlichen aus folgenden Aspekten ergeben:

- veränderte öffentliche Verkehrsinteressen,
- Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene,
- Umsetzung von Festlegungen des Nahverkehrsplans,

- Veränderung von Schulanfangszeiten, Schulstandorten oder Schular-
ten,
- Schaffung neuer, Schließung vorhandener oder Veränderung von Bil-
dungs-, Wissenschafts-, Dienstleistungs- oder Wirtschaftseinrichtun-
gen und -standorte und sonstiger öffentlicher Einrichtungen (hierunter
fallen z. B. zentrale Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen
durch Bund, Land oder die Stadt Ingolstadt, Justizvollzugsanstalten,
Krankenhäuser),
- Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B.
Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete oder Wohngebiete,
Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten),
- demografische Entwicklung,
- Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen,
- Entwicklungen anderer Verkehrsträger, motorisierter und nichtmotori-
sierter Individualverkehr, Verkehrsarten und Verkehrsformen mit
Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots,
- technologische Entwicklungen (z. B. autonomes Fahren),
- Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Ver-
kehrsbedürfnisse.

Derartige Anpassungen können insbesondere betreffen:

- die Einrichtung neuer Linien,
- die Einstellung bestehender Linien,
- die Änderung bestehender Linien z.B. die Veränderung der Linienfüh-
rung durch die örtliche Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher
Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Kürzung
des Linienwegs, die Änderung der Vorgaben der Linienführung,
- die Veränderung der bestehenden Takte oder Betriebszeiten,
- die Änderung von Bedarfsverkehren sowie die Umwandlung regulärer
Bedienung in bedarfsabhängige Bedienung oder umgekehrt die Um-
wandlung von Bedarfsverkehren in reguläre Bedienung einschließlich
der Einführung neuer Arten von Bedarfsverkehren und der Änderung
bestehender Arten von Bedarfsverkehren,
- die Einführung neuer obligatorischer Fahrten und der Wegfall sowie
die Veränderung vorgegebener zusätzlicher Fahrten,
- die Änderung der Art des Linienverkehrs i.S.v. §§ 42, 43 PBefG,

- Änderungen der Kapazitätsstandards,
 - die Änderung von Vorgaben zu Anschlüssen,
 - die Anforderungen an Nacht- und Sonderverkehre sowie für den 24. und 31. Dezember,
 - die Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der Fahrzeuge,
 - Änderung oder Ergänzung der in der **Anlage 1** verankerten Qualitätsstandards.
- (2) Verändert werden können auch die in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag und seinen Anlagen geregelten Verfahren sowie der hiesigen Regelung über Anpassungen während der Laufzeit.
- (3) Soweit Anpassungen nach Absatz 1 eine Erweiterung des Bedienungsangebots bewirken, gilt Folgendes:
- Die Möglichkeit zur Erweiterung des Bedienungsangebots erstreckt sich in räumlicher Hinsicht auf das gesamte zum Inkrafttreten des öffentlichen Dienstleistungsauftrags von SBI bediente Verkehrsgebiet (Stadtgebiet Ingolstadt einschließlich abgehender Linien in benachbarte Gebiete). Darüber hinaus umfasst die Erweiterungsmöglichkeit Gebiete benachbarter zuständiger Behörden, soweit eine umsteigefreie Verbindung mit dem vorgenannten Verkehrsgebiet im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt.
- (4) Sofern eine Änderung im Sinne der vorstehenden Absätze zu einer Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags führt, ist diese Änderung nur bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des hierfür jeweils geltenden Vergaberechts (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags: § 132 GWB) zulässig.
- (5) Die Stadt kann die in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen über die vorstehenden Änderungsregelungen hinaus um ggf. erforderliche zusätzliche Anforderungen oder Dienstleistungen erweitern, die in einem untrennbaren wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang mit den Leistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags stehen, wenn eine Neuvergabe mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für die Stadt verbunden wäre. Dabei darf der Wert dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags bemessen nach den Sollkosten (§ 9) um nicht mehr als 50 % erhöht werden. Diese Begrenzung gilt bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen für den Wert jeder einzelnen Änderung, soweit diese nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, vergaberechtliche Verpflichtungen zu umgehen.

- (6) Im Falle einer Anpassung im Sinne der vorstehenden Absätze bezieht sich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung sodann auf die geänderten Anforderungen.
- (7) Änderungen i.S.d. vorstehenden Absätze werden regelmäßig im Rahmen der Fahrplangestaltung von der Stadt berücksichtigt und sollen im Rahmen der regulären Fahrplananpassungen umgesetzt werden; es gilt § 6 Absatz 2.
- (8) Im Falle einer Anpassung i.S.d. Absätze 1 bis 5 wird die Ausgleichsleistung in Höhe der durch die Änderung veränderten Soll-Kosten angepasst. Hierbei ist zu differenzieren:
 - Grundsätzlich finden bei Änderungen die in § 9 aufgeführten mengenabhängigen Soll-Kostensätze Anwendung; maßgeblich sind hierbei jeweils die Soll-Kostensätze, auf die eine Mengenveränderung wirkt. Abweichend von dem vorstehenden Grundsatz gilt bei Änderungen, die zu einer Strukturveränderung führen, die Regelung des nachfolgenden Spiegelstrichs. Bei Änderungen im Umfang von bis zu +/- 10 % bezogen auf den Jahreswert der Fahrplankilometer in Summe aller Linien besteht die widerlegliche Vermutung, dass die Änderung keine strukturellen Veränderungen auslöst.
 - Bei Änderungen, die zu einer strukturellen Veränderung bei der Erbringung der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehrsdienste für SBI führen, findet eine Anpassung der Soll-Kostensätze nach Maßgabe von § 9 Absatz 4 statt. SBI muss den Nachweis für den Eintritt einer strukturellen Veränderung führen.

3. Abschnitt: Abrechnung gem. VO (EG) Nr. 1370/2007

§ 8 Erträge und Ausgleichsleistungen

- (1) Die SBI hat in jedem Geschäftsjahr vollständig und vorrangig auf folgende unternehmerischen Erträge sowie öffentliche Ausgleichsleistungen zur Deckung der sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Absatz 2 ergebenden Kosten zurückzugreifen:
 - a. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten nach Einnahmenaufteilung einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen;
 - b. Werbung an Fahrzeugen;

- c. Erträge aus Fahrzeugverkäufen;
 - d. vergünstigten Kreditkonditionen (Zinsvorteile) aufgrund von Kommunalbürgschaften gemäß bilanzieller Bewertung;
 - e. Ersatz von Schäden (= Versicherungserstattungsleistungen), soweit dieser vertragsgegenständliche Verkehre des VUs betrifft und nicht Kosten mindernd abgesetzt wurde;
 - f. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß §§ 231, 233 SGB IX (oder Nachfolgeregelung);
 - g. Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG (oder Nachfolgeregelung);
 - h. Ausgleichsleistungen aufgrund von allgemeinen Vorschriften gemäß Art. 3 Absatz 2 und 3 VO 1370/2007;
 - i. Ausgleichsleistungen gemäß ÖPNV-Zuwendungsrichtlinie des Freistaats Bayern (Infrastruktur- bzw. Fahrzeugförderung);
 - j. Sonstige direkt an die SBI vergebene staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Freistaats Bayern gemäß bilanzieller Bewertung und
 - k. alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007.
- (2) Soweit die Erträge nach Absatz 1 zur Kostendeckung des Unternehmens nicht ausreichen, darf die SBI auf Ausgleichsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 zurückgreifen.

§ 9 Ausgleichsparameter

- (1) Zur Ermittlung der Höhe der zulässigen Ausgleichsleistung gemäß § 14 Absatz 1 werden zunächst die maximal ausgleichsfähigen Sollkosten in einem Geschäftsjahr für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorab festgelegt. Folgende Sollkostensätze werden im Einzelnen zugrunde gelegt:

P 1 Fahrzeugabhängige Sollkosten:

Den fahrzeugabhängigen Sollkosten sind sämtliche direkt zurechenbaren Fix-Kosten für die Vorhaltung und Bereitstellung der für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betriebsnotwendigen Fahrzeugflotte inkl. Fahrzeugreserve zugeordnet. Dazu gehören insbesondere Abschreibung/Miete/Leasing, Versicherungen sowie die laufleistungsunabhängigen Instandhaltungsaufwendungen. Diese Kosten sind pro Fahrzeug und Jahr

kalkuliert. Im Fall von Leistungsmehrungen und –minderungen mit Auswirkung auf den Fahrzeugbestand sind bei wesentlichen Auswirkungen auf den Sollkostensatz je Fahrzeug und Jahr (mehr als 5%) bis zum nächsten planmäßigen Revisionstermin gemäß Absatz 3 die jeweils effektiv zusätzlich oder geringer anfallenden Aufwendungen der Fahrzeugflotte unter Ansatz der jeweils aktuellen Beschaffungskosten und Förderbedingungen bzw. kostenwirksam entfallenden Abschreibungen/Mieten/Leasingraten etc. in den Sollkostensatz einzurechnen oder gesondert anzusetzen.

P 2 Zeitabhängige Sollkosten:

Den zeitabhängigen Sollkosten sind sämtliche fahrzeitabhängige Kosten (Kosten für das Fahrpersonal) zugeordnet. Diese Kosten sind pro Fahrplan-Stunde kalkuliert, d.h. sämtliche zu vergütende Dienstzeiten im Rahmen des Fahrdienstes (inkl. Werkstatt- und Verwaltungsfahrern und ohne Abststellungen des Fahrdienstes für sonstige betriebliche Aufgaben) wie Vorbereitungs- und Abschlusszeiten, Wendezeiten, Leer- und Verbindungsfahrten, Ausbildungs- und Schulungszeiten, Reservedienste etc. sind in diesem Sollkostensatz eingerechnet. Abzugsgrenzen sind historische Lasten wie Besitzstände der Mitarbeiter aus früheren Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen etc. die der Komponente P4 zuzuschlagen sind (rechtliche oder faktische Remanenzen).

P 3 Fahrleistungsabhängige Sollkosten

Die fahrleistungsabhängigen Sollkosten enthalten sämtliche fahrleistungsbezogenen Kosten. Darunter fallen insbesondere die Kosten für Kraftstoffe, Hilfsstoffe, Verschleiß- und Ersatzteile sowie die fahrleistungsabhängige Instandhaltung einschließlich einer Pauschale für Werkstattdienstleistungen pro Fahrzeug und Jahr. Diese Kosten sind pro Fahrplankilometer kalkuliert, d. h. die Aufwendungen für sämtliche Wagenkilometer einschließlich Leer-, Verbindungs- und Werkstattfahrten sind in diesem Sollkostensatz eingerechnet.

P 4 Regie-Sollkosten:

Die Regie-Sollkosten enthalten eine Jahrespauschale für Regie- und Verwaltungsaufgaben sowie sonstige Kostenbestandteile für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die nicht in Parametern P1 bis P3 bzw. P5 abgebildet sind.

Hierzu zählen insbesondere folgende Kostenkomponenten:

- a. Leistungen der Verkehrswirtschaft wie Angebots-, Fahr-, Umlauf- und Dienstplanung, Verkehrslenkung, Marketing/Vertrieb, Infrastrukturbe-

reitstellung und -service sowie Abstimmungen mit der Stadt zur Angebots- und Fahrplanung etc.

- b. Unternehmensleitung und Querschnittsfunktionen wie Personalwirtschaft, Rechnungswesen, Einkauf/Materialwirtschaft, Revision etc.
- c. Finanzergebnis
- d. Neutrales Ergebnis
- e. Unternehmenssteuern
- f. Pensionen, Alterszeitmodelle etc.
- g. Historische Lasten wie Besitzstände der Mitarbeiter.

P 5 Sollkosten für Infrastrukturleistungen, Planungsleistungen und verkehrsfachliche Serviceleistungen bei Inanspruchnahme der INVG:

Die Sollkosten für Infrastrukturleistungen, Planungsleistungen und verkehrsfachliche Serviceleistungen bei Inanspruchnahme der INVG betreffen sämtliche Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

- (2) Die Höhe der für das erste Abrechnungsjahr 2019 anzusetzenden Sollkosten-Bestandteile P1 bis P5 wurden gemäß der Vorgabe in Art. 4 Absatz 1 VO 1370/2007 zur Vermeidung einer übermäßigen Ausgleichsleistung durch ein fachkundiges Beratungsbüro unter Berücksichtigung von Art und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der SBI sowie ihrer wirtschaftlichen Positionierung im Vergleich zu guten branchenüblichen Vergleichswerten ermittelt und in **Anlage 4** dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages festgelegt.
- (3) Die Sollkosten nach Absatz 1 werden erstmalig im Jahr 2022 mit Wirkung für das Jahr 2023 und dann alle zwei Jahre für die Ausgleichsrechnung nach § 11 auf ihre Angemessenheit vor dem Hintergrund guter branchenüblicher Vergleichswerte von einem gemeinsam von der Stadt und der SBI beauftragten fachkundigen Beratungsbüro überprüft und bei Bedarf an geänderte äußere Umstände, die nicht in die Risikosphäre der SBI fallen, unter Wahrung des wirtschaftlichen Gleichgewichts angepasst (turnusmäßige Revision).
- (4) Unabhängig von der turnusmäßigen Revision gemäß Absatz 3 veranlasst die Stadt auf Antrag der SBI eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Sollkosten, wenn zwischenzeitlich strukturelle Veränderungen eingetreten sind und angesichts des Umfangs der wirtschaftlichen Auswirkungen ein Zuwarten bis zur turnusmäßigen Revision nicht angezeigt ist (anlassabhängige Revision). Dies gilt auch für den Fall, dass derartige Strukturverände-

rungen durch kumulierte Effekte zu Tage treten. Im Zweifel ist eine anlassabhängige Revision dann gerechtfertigt, wenn die erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen zulasten der SBI die Kosten so erhöhen, dass dies über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht über den angemessenen Gewinn (vgl. Absätze 5 bis 7) aufgefangen werden kann. Der Umfang der Anpassung ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Der Stadt beachtet auch im Übrigen die beihilfen- und vergaberechtlichen Grenzen der Anpassung.

- (5) Als angemessener Gewinn gemäß Ziff. 6 des Anhangs der VO 1370/2007 wird zugunsten der SBI eine Eigenkapitalrendite in Höhe von 5,12 % für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr auf die Sollkosten (§ 11 Abs. 3) sowie auf die tatsächlichen Kosten (§ 11 Abs. 4) der SBI im Rahmen der Abrechnung nach § 11 Absatz 4 Satz 1 angesetzt.
- (6) Die nach Absatz 5 festgelegte Eigenkapitalrendite wird bei Bedarf, spätestens jedoch im Jahr 2022 mit Wirkung für das Jahr 2023 neu festgelegt und von einem gemeinsam von der Stadt und der SBI beauftragten fachkundigen Beratungsbüro auf ihre Angemessenheit und die Übereinstimmung mit der VO 1370/2007 überprüft und bei Bedarf angepasst.
- (7) Es wird festgelegt, dass im Regelfall eine gemeinwirtschaftliche Ausgleichsleistung für die SBI nach § 14 Absatz 1 den Betrag des finanziellen Nettoeffekts nach § 11 Absatz 4 ohne Hinzurechnung einer angemessenen Eigenkapitalrendite nach Absatz 5 nicht überschreitet. Insofern der finanzielle Nettoeffekt den Betrag des maximal zulässigen Soll-Ausgleichs nach § 11 Absatz 3 überschreitet, ist der Differenzbetrag in der jahresübergreifenden Nebenrechnung gemäß § 15 Abs. 3 zu berücksichtigen, um eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung im Rahmen der Ausgleichsleistung nach § 14 Absatz 1 weiterhin sicherzustellen.

§ 10 Preisgleitung und Anpassung der Ausgleichsparameter

- (1) Die Sollkosten nach § 9 Absatz 1 werden jährlich nach den Regelungen der **Anlage 2** an die Preisentwicklung angepasst.
- (2) Die Anpassung der Sollkosten gemäß Absatz 1 erfolgt im Rahmen der Abrechnung gemäß § 11 mit Wirkung für das gesamte Geschäftsjahr, auf das sich die Abrechnung bezieht. Grundlage der Anpassung sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Abrechnung verfügbaren Daten. Liegt zu diesem Zeitpunkt der Jahresindex für das jeweilige Geschäftsjahr noch nicht vor, so tritt als Bezugsgröße an dessen Stelle der durchschnittliche Wert aller veröffentlichten Monatsindizes. Abweichend hiervon erfolgt die Anpassung der

Sollkosten „P2 Zeitabhängige Sollkosten“ ggf. unterjährig anteilig für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Tarifabschlusses. Werden die Sollkosten nach Maßgabe der vorstehenden Sätze angepasst, findet zugleich eine vorläufige Korrektur der Sollkosten für das laufende Geschäftsjahr und die Folgejahre statt.

§ 11 Ausgleichsberechnung

(1) Übersicht über die Schrittfolge der Abrechnung

Die SBI erstellt für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr (Abrechnungsjahr) in drei Schritten eine Abrechnung der Erlöse und empfangenen Ausgleichsleistungen (Absatz 2), des Soll-Ausgleichs (Absatz 3) und des finanziellen Nettoeffekts (Absatz 4). In einem vierten Schritt erfolgt eine beihilfenrechtliche Überkompensationskontrolle durch die Stadt (Absätze 5 und 6). Eine Muster-Sollkostenberechnung ist in **Anlage 4** enthalten. Das Abrechnungsjahr umfasst jeweils den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Abweichend vom vorstehenden Satz bezieht sich die erste Abrechnung auf den Zeitraum 03.12.2019 bis zum 30.09.2020.

(2) Schritt 1: Aufstellung von Erträgen und empfangener Ausgleichsleistungen

Die tatsächlich im Abrechnungsjahr erzielten Erträge und Ausgleichsleistungen der SBI gemäß § 8 Absatz 1 sind in einer Abrechnung aufzustellen.

(3) Schritt 2: Berechnung des maximalen Soll-Ausgleichs

Im Rahmen der Abrechnung ist der maximal ausgleichsfähige Betrag (Soll-Ausgleich) auf Basis der Ausgleichsparameter (Sollkostensätze) zu ermitteln. Dazu sind für das Abrechnungsjahr zuerst die maximal jährlich ausgleichsfähigen Sollkosten (§ 9) auf Basis der jeweils angepassten Sollkosten (§ 10) hinsichtlich der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge und der tatsächlich erbrachten Fahrplankilometer sowie Fahrplanstunden, die Regiekosten und die Kosten für die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur zu ermitteln. Zu dem ermittelten Betrag der jährlichen Sollkosten wird die angemessene Eigenkapitalrendite nach § 9 Absatz 5 hinzugerechnet. Hiervon sind sodann die im Abrechnungsjahr mit den Verkehren erzielten Erträge und die empfangenen Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 2 abzuziehen. Empfängt die SBI während des Geltungszeitraums dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages weitere Ausgleichsleistungen in Form von Belastungsminderungen, die in den jeweils geltenden Sollkostensätzen nicht zu-

grunde gelegt worden sind (z.B. Auflösungen von Rückstellungen), so sind die Sollkosten um den jährlichen Entlastungsbetrag zu reduzieren. Das Ergebnis ist der maximale Soll-Ausgleich.

(4) **Schritt 3: Berechnung des finanziellen Nettoeffekts**

Grundlage sind zunächst die tatsächlichen Kosten (Ist-Kosten) der SBI für das zurückliegende Geschäftsjahr gemäß der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Hiervon abzuziehen sind die in diesem Jahr tatsächlich erzielten Erträge und empfangenen Ausgleichsleistungen nach Absatz 2. Das Ergebnis ist der finanzielle Nettoeffekt.

(5) **Schritt 4: Überkompensationskontrolle**

Die Höhe der zulässigen gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsleistungen nach § 14 Absatz 1 ist doppelt begrenzt durch den Betrag des Soll-Ausgleich nach Absatz 3 einerseits und die Abrechnung des finanziellen Nettoeffektes nach Absatz 4 andererseits. Liegt der finanzielle Nettoeffekt oberhalb des Soll-Ausgleichs, so stellt der Soll-Ausgleich die Obergrenze für die Ausgleichsleistungen nach § 14 Absatz 1 dar.

(6) **Prüfung durch die Stadt**

Die Stadt prüft die Abrechnung, die durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Jahresabschlusses der SBI testiert worden ist, anhand der ihr von der SBI nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres für das vorangegangene Geschäftsjahr. Sie kann hierfür bei Bedarf weitere Unterlagen oder Nachweise von der SBI verlangen und sich die vorgelegten Unterlagen und Nachweise von der SBI erläutern lassen. Ein sich aus der geprüften Abrechnung ergebender Nachzahlungs- oder Rückforderungsbetrag ist im Falle einer Ausgleichsleistung nach § 14 Absatz 1 im Regelfall im Rahmen des nächsten Abrechnungsjahres zu berücksichtigen.

§ 12 Sicherstellung eines Effizienz-Anreizes

Als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags stellt die SBI weiterhin kumulativ die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung, die Erfüllung der in **Anlage 1** festgelegten Anforderungen sowie die Berücksichtigung der Vorgaben im Rahmen des vom Aufsichtsrat der SBI zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes sicher. Die SBI kann zusätzlich zu dem Ausgleich nach § 14 Absatz 1 einen Bonus erhalten, wenn das Ergebnis des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 11 Absatz 4 unterhalb dem Ergebnis des maximalen Soll-

Ausgleichs gemäß § 13 Abs. 3 liegt. Ein durch die Bonusverwendung bewirkter Aufwand bleibt bei der Ausgleichsberechnung nach § 11 unberücksichtigt und wird in der Trennungsrechnung gemäß § 13 als gesonderter Aufwandsposten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ausgewiesen.

§ 13 Trennungsrechnung

- (1) Die SBI hält fortlaufend zur Erhöhung der Transparenz und der Vermeidung von Quersubventionen eine Trennungsrechnung bezüglich der sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten bereit, die den Vorgaben der Ziffer 5 des Anhangs der VO 1370/2007 und den sonstigen für ein Verkehrsunternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften genügt.
- (2) Die Trennungsrechnung hat mindestens folgenden Anforderungen zu genügen:
 - a. Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
 - b. Alle variablen Kosten, ein angemessener Betrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten der SBI dürfen nicht den Tätigkeiten des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zugeordnet werden.
 - c. Die Kosten zur Durchführung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden durch die Erträge und Ausgleichsleistungen gemäß § 8 ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einem anderen Tätigkeitsbereich der SBI möglich ist.
- (3) Die Trennungsrechnung ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Abrechnungsjahr zu testieren und der Stadt vorzulegen.

§ 14 Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Für den Fall, dass die in § 8 Absatz 1 genannten Erträge und sonstigen Ausgleichsleistungen nicht ausreichen, um die Kosten für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der SBI nach § 1 Absatz 2 zu decken, darf die SBI auf Ausgleichsleistungen in Höhe des im Rahmen der Abrechnung ermittelten finanziellen Nettoeffekts gemäß § 11 Absatz 4 zu-

rückgreifen, höchstens jedoch in Höhe des ermittelten Soll-Ausgleichs nach § 11 Absatz 3.

- (2) Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag begründet keinen Anspruch der SBI gegen die Stadt oder Dritte auf die Leistung von Ausgleichszahlungen. Die Stadt trägt jedoch Sorge für die Finanzierung der SBI begrenzt durch den zulässigen Ausgleich. Die Stadt finanziert derzeit die Ausgleichsleistungen über den steuerlichen Querverbund auf der Ebene der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH. Daneben kann die SBI Ausgleichsleistungen auch auf jedem anderen Wege und auch von Dritten empfangen, solange der zulässige Ausgleich insgesamt nicht überschritten wird. Denkbar sind insbesondere die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Ausgleichsleistungen. Der Ausgleich muss nicht unmittelbar von der Stadt gewährt werden. Von Dritten geleistete Ausgleichsleistungen werden in der Abrechnung der geleisteten Ausgleichsleistungen erfasst, monetär bewertet und in die Summe der nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu beurteilenden Ausgleichsleistungen einbezogen.
- (3) Die SBI teilt der Stadt spätestens zum Ende des dritten Quartals eines jeden Geschäftsjahres (30.07.) einen eventuell anfallenden erforderlichen Soll-Ausgleich für das bevorstehende Geschäftsjahr im Rahmen einer Prognose-Berechnung auf der Grundlage der erwartenden Erträge nach § 8 Absatz 1 und der Sollkosten nach § 9 Absatz 1 mit.
- (4) Auf Grundlage des voraussichtlichen Soll-Ausgleichs nach Absatz 3 erhält die SBI monatliche Abschlagszahlungen in gleicher, vorab abgestimmter Höhe. Sollte sich unterjährig abzeichnen, dass sich der zu erwartende Ausgleich deutlich anders entwickelt als prognostiziert, werden die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst.
- (5) Die endgültige Abrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgt auf der Grundlage der Abrechnung nach § 11 Abs. 6 unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen nach Abs. 4 bis innerhalb von einem Monat nach der Genehmigung der Stadt gemäß § 11 Abs. 6 erster Satz. Übersteigt die Summe der an die SBI geleisteten Ausgleichsleistungen im Abrechnungsjahr den zulässigen Ausgleich, ist zunächst die Nebenrechnung (§ 15) anzuwenden. Verbleibt nach Anwendung der Nebenrechnung ein Saldobetrag zugunsten der Stadt, liegt eine Überkompensation/Überzahlung vor. Die Stadt stellt in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin der SBI sicher, dass die SBI alle Maßnahmen ergreifen kann, um die Anforderungen des EU-Beihilfenrechts zu erfüllen. Sollte es zu einer Überkompensation/Überzahlung im Sinne des vorstehenden Satzes kommen, hat die SBI auf Aufforderung der Stadt den eventuellen Eintritt eines

beihilfenrechtlichen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt und die SBI werden festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt.

§ 15 Jahresübergreifende Nebenrechnung

- (1) Die SBI stellt eine Nebenrechnung mit dem Ziel einer jahresübergreifenden Betrachtung für die Gesamtdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf.
- (2) Die SBI erfasst hierbei, inwieweit die Summe der tatsächlich gewährten Ausgleichsleistungen nach § 14 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages hinter dem Betrag zurück bleibt, den die SBI nach dem Ergebnis der Abrechnung des Sollausgleichs (vgl. § 11 Abs. 3) als Ausgleich erhalten dürfte. Eine derartige Abweichung darf SBI in der Nebenrechnung auf die nächste Ausgleichsperiode (Abrechnungsjahr) übertragen. Die aufsummierten Beträge der jeweiligen Jahresüberschüsse ergeben den Saldo der Nebenrechnung.
- (3) Ergibt die Abrechnung nach § 11 für ein Abrechnungsjahr, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen höher waren als der zulässige Ausgleich auf Basis des Sollausgleichs, so ist der Differenzbetrag zunächst von dem Saldo der Nebenrechnung abzuziehen. Verbleibt anschließend noch ein Positivsaldo in der Nebenrechnung, so liegt keine nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag rückabzuwickelnde Überkompensation (vgl. § 11 Abs. 5) vor. Der geminderte Saldo der Nebenrechnung ist auf das Folgejahr zu übertragen.
- (4) Verbleibt nach dem Vorgehen nach Absatz 3 ein Negativsaldo, so ist dieser auf das folgende Geschäftsjahr zu übertragen, wenn objektiv zu erwarten ist, dass innerhalb der folgenden drei Geschäftsjahre eine Rückkehr zu einem Positivsaldo erfolgt. SBI hat die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes in geeigneter Form nachzuweisen. Eine nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag rückabzuwickelnde Überkompensation (vgl. § 11 Abs. 5) liegt in diesem Fall nicht vor.

§ 16 Ausschließliches Recht

Die Stadt gewährt der SBI auf Grundlage von § 8a Abs. 8 PBefG für die gesamte Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ein ausschließliches Recht zum Schutz der Verkehrsdienste, die Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleis-

tungsauftrags sind. Das ausschließliche Recht gilt für den in **Anlage 3** näher beschriebenen räumlichen und sachlichen Geltungsbereich.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Laufzeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 03.12.2019 in Kraft und endet am 02.12.2029.

§ 18 Vorzeitige Kündigung

- (1) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann von der Stadt nur aus wichtigem Grund, der der Stadt das Aufrechterhalten des Vertrages unzumutbar macht, gekündigt werden. Der Beendigungstermin des öffentlichen Dienstleistungsauftrages wird im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund so gewählt, dass eine vergabe- und beihilfenrechtlich zulässige Anschlusslösung gewährleistet wird.
- (2) Ein wichtiger Grund für die Stadt ist insbesondere gegeben, wenn
 - a. ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren gegenüber der SBI beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - b. die SBI wiederholt und nach Ablauf einer von der Stadt zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist ihrer Berichtspflicht schuldhaft nicht oder nur grob unvollständig nachkommt;
 - c. die SBI dauerhaft oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen aus diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verstößt, soweit sie dies zu vertreten hat und es sich nicht um unwesentliche Verpflichtungen handelt.
 - d. die SBI die im jeweiligen Wirtschaftsplan und Personalplan vorgegebenen unternehmerischen Ziele in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren deutlich verfehlt. Unter deutlicher Verfehlung verstehen die Vertragsparteien eine Ergebnisabweichung zu Lasten der Stadt um mehr als 20% bzw. eine Krankenquote bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lohnfortzahlung, die um mehr als fünf Prozentpunkte vom prognostizierten Wert der Personalplanung innerhalb dreier aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahre abweicht.

§ 19 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Die SBI darf Unterauftragnehmer einsetzen (Art. 4 Absatz 7 Satz 1 VO 1370/2007). In diesem Fall stellt sie sicher, dass sie weiterhin den bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt (vgl. § 1 Absatz 4). Die Auswahl von Unterauftragnehmern erfolgt in Übereinstimmung mit den anzuwendenden vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 97 ff. GWB und der SektVO.
- (2) Zum Laufzeitbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrags teilt die SBI der Stadt die Namen der von ihr für die Erbringung der Verkehrsleistungen, die Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, eingesetzten Unterauftragnehmer sowie den von diesen zu erbringenden Umfang der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit. Änderungen der eingesetzten Unterauftragnehmer während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden der Stadt von der SBI jeweils im Vorfeld mitgeteilt.

§ 20 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen

- (1) Die SBI beantragt zur Erfüllung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages die erforderlichen Genehmigungen gemäß dem Personenbeförderungsrecht.
- (2) Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag bildet zugleich die rechtliche Grundlage für die in Absatz 1 genannten Genehmigungen, die von der SBI aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur bis zum Ende seiner Laufzeit beantragt werden dürfen (02.12.2029).

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 22 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags:

- Anlage 1** Leistungsumfang und Qualitätsstandards
- Anlage 2** Indexierung der Sollkostenparameter
- Anlage 3** Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts
- Anlage 4** Berechnung der Höhe der Sollkostenparameter

Ingolstadt, den 07.10.2019

.....

Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

.....

Stadtbus Ingolstadt GmbH
Dr. Robert Frank
Geschäftsführer